

Inhalt

Vorwort	7
1 Einführung	
1.1 Zielsetzung und Aufbau der Vorschriftenammlung	9
1.2 Adressatenkreis	10
1.3 Meilensteine zur Entwicklung des Datenschutzes	10
2 Grundsätzliche Datenschutzvorschriften	
2.1 Einleitung	13
2.2 Gesetzliche Vorschriften	14
EG-Datenschutzrichtlinie – RL 95/46/EG	14
Grundgesetz (GG)	48
Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)	50
Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)	104
Kunsturhebergesetz (KunstUrhG)	106
Personalausweisgesetz (PAuswG)	107
Strafgesetzbuch (StGB)	115
Strafprozessordnung (StPO)	128
3 Personalverwaltung	
3.1 Einleitung	149
3.2 Gesetzliche Vorschriften	149
Abgabenordnung (AO)	149
Altersteilzeitgesetz (AltTZG)	164
Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG)	172
Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG)	185
Aufenthaltsgesetz (AufenthG)	204
Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG)	224
Berufsbildungsgesetz (BBiG)	228
Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG)	232
Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung (DEÜV)	260
Einkommensteuergesetz (EStG)	273
Entgeltfortzahlungsgesetz (EntgFG)	304
Freizügigkeitsgesetz/EU (FreizügG/EU)	305
Heimarbeitsgesetz (HAG)	315
Ladenschlußgesetz (LadSchlG)	320
Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz (SchwarzArbG)	322
Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II)	328
Grundsicherung für Arbeitsuchende	328

Sozialgesetzbuch (SGB) Drittes Buch (III)	
Arbeitsförderung	335
Sozialgesetzbuch (SGB) Viertes Buch (IV)	
Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung	337
Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V)	
Gesetzliche Krankenversicherung	340
Sozialgesetzbuch (SGB) Sechstes Buch (VI)	
Gesetzliche Rentenversicherung	341
Sozialgesetzbuch (SGB) Siebtes Buch (VII)	
Gesetzliche Unfallversicherung	349
Sozialgesetzbuch (SGB) Neuntes Buch (IX)	
Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen	356
Zivilprozessordnung (ZPO)	361
4 Fürsorgepflicht des Arbeitgebers	
4.1 Einleitung	363
4.2 Gesetzliche Vorschriften	
Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)	364
Arbeitsmedizinische Vorsorge Verordnung (ArbMedVV)	378
Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)	391
Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG)	395
Arbeitszeitgesetz (ArbZG)	399
Berufsgenossenschaftliche Vorschrift A1 (BGV A1)	400
Berufskrankheiten-Verordnung (BKV)	403
Bildschirmarbeitsverordnung (BildscharbV)	404
Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV)	406
Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)	407
Gendiagnostikgesetz (GenDG)	411
Infektionsschutzgesetz (IfSG)	415
Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)	427
Mutterschutzgesetz (MuSchG)	432
Nachweisgesetz (NachwG)	436
Straßenverkehrsgesetz (StVG)	438
5 Kommunikation im Unternehmen	
5.1 Einleitung	439
5.2 Gesetzliche Vorschriften	
EU-Privacy-Richtlinie – RL 2009/136/EG	440
Postdienste-Datenschutzverordnung (PDSV)	440
Postgesetz (PostG)	445
Telekommunikationsgesetz (TKG)	449
Telemediengesetz (TMG)	482

6	Geschäfts- und Kundenbeziehungen	
6.1	Einleitung	495
6.2	Grenzüberschreitende Datenübermittlung	495
6.3	Gesetzliche Vorschriften	497
	Abgabenordnung (AO)	497
	Aktiengesetz (AktG)	504
	Außenwirtschaftsgesetz (AWG)	504
	Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)	510
	Genossenschaftsgesetz (GenG)	513
	Gewerbeordnung (GewO)	514
	Gefahrgutbeförderungsgesetz (GGBefG)	527
	Handelsgesetzbuch (HGB)	532
	Luft Sicherheitsgesetz (LuftSIG)	534
	Sicherheitsüberprüfungsgesetz (SÜG)	540
	Urheberrechtsgesetz (UrhG)	560
	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG)	565
	Versicherungsvertragsgesetz (VVG)	575

Anhänge

Berufsverband der Datenschutzbeauftragten Deutschlands (BvD) e. V.	577
Autorenverzeichnis	580
Gesetzesverzeichnis von A-Z	582
Quellenverzeichnis	585

Vorwort

Die Überarbeitung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) in 2009 war der Auslöser für die erste Ausgabe dieses Werks. Wir wollten die gängigen Gesetze zum Datenschutz kompakt und aktuell zusammenfassen. Offenbar ist dies gelungen. Die erste Auflage war ein voller Erfolg. Inzwischen wird die Vorschriftensammlung als Standardwerk für Aus- und Fortbildung eingesetzt und ist darüber hinaus bei Datenschutzpraktikern tatsächlich „das“ Datenschutzhandbuch. Die einzigartige Zusammenstellung und die kompakte „Bauform“ haben daran sicher erheblichen Anteil.

Der erste Band hat eine Reihe von Wünschen und Anfragen ausgelöst, die zu einem großen Teil in dieser Neuauflage und in der Vorschriftensammlung zum Gesundheitsdatenschutz umgesetzt werden konnten. Hätten wir alle Anregungen in diesem Werk vereint, hätte dieses nun Rollen und einen ausziehbaren Griff, und wir hätten dann definitiv das Ziel „kompakt“ aus den Augen verloren.

Den Hauptanteil der Arbeit haben dankenswerterweise auch dieses Mal wieder die Autoren erbracht und dies wiederum ehrenamtlich. Natürlich haben wir bis zur letzten Minute gehofft, dass die Novellen des BDSG, des Telekommunikationsgesetzes (TKG) und des Telemediengesetzes (TMG) 2011 rechtzeitig fertigwerden. Aber daraus wurde dann leider nichts. Der Band muss zunächst ohne diese Novellen auskommen.

Wir wünschen Ihnen als Leser und Nutzer der Vorschriftensammlung, dass Sie Ihre Fundstellen stets schnell zur Hand haben und uns weiterhin mit Wohlwollen und guten Tipps für die nächste Auflage bedenken.

Der Berufsverband der Datenschutzbeauftragten Deutschlands (BvD) e. V. hat ebenfalls eine sehr positive Entwicklung erfahren. Die BvD-Fortbildungen entwickeln sich überdurchschnittlich und werden durch die Teilnehmer ebenso positiv bewertet. Die Mitgliederzahl hat erheblich zugenommen, ebenso die Aktivitäten des BvD, insbesondere in den Regionalgruppen und Arbeitskreisen. Das berufliche Leitbild des Datenschutzbeauftragten hat sich inzwischen ebenfalls zu einem Standardwerk entwickelt und dient heute als „die“ Beschreibung der Tätigkeit des Datenschutzbeauftragten. Weitere Informationen zum BvD finden Sie im Anhang und auf www.bvdnet.de.

Thomas Spaeing
Vorstandsvorsitzender BvD e. V.

1 Einführung

1.1 Zielsetzung und Aufbau der Vorschriftensammlung

Das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) stellt den Kern der deutschen Datenschutzgesetzgebung dar. Demnach ist die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten grundsätzlich nur zulässig, wenn entweder eine Einwilligung der betroffenen Personen oder aber eine entsprechende Gesetzesvorschrift vorliegt (§ 4 Abs. 1 BDSG). Die zuletzt genannte Notwendigkeit eines gesetzlichen Erlaubnistratbestandes hat zu einer Vielzahl von bereichs- und länderspezifischen Spezialvorschriften geführt, die dem BDSG vorrangig sind und bei der Ausgestaltung informationsverarbeitender Prozesse berücksichtigt werden müssen. Allen Vorschriften ist gemeinsam, dass sie dem Zweck dienen sollen, den Umgang mit personenbezogenen Daten zu regeln.

Der Systematik des BDSG folgend lässt sich der Anwendungsbereich datenschutzrechtlicher Vorschriften grob in den öffentlichen und den nicht öffentlichen Bereich gliedern. Zum öffentlichen Bereich gehören u. a. Behörden, Organe der Rechtspflege und öffentlich-rechtlich organisierte Einrichtungen des Bundes sowie der Länder und öffentlich-rechtlich organisierte Institutionen im Landes- und Kommunalbereich (siehe § 2 Abs. 1ff.). Zu den nicht öffentlichen Stellen zählen natürliche Personen sowie juristische Personen und Personenvereinigungen des Privatrechts (soweit sie keine hoheitlichen Aufgaben erfüllen; siehe § 2 Abs. 4). Hierzu zählen beispielsweise Unternehmen, Freiberufler, Handwerker, Kaufleute, Vereine und Verbände. All diese personenbezogene Daten verarbeitenden Einrichtungen und Instanzen werden gemäß dem Sprachgebrauch des BDSG „verantwortliche Stellen“ genannt (siehe § 3 Abs. 7 BDSG).

Die vorliegende Vorschriftensammlung ist als Nachschlagewerk für den Praktiker gedacht. Sie verfolgt das Ziel, für möglichst viele Institutionen des nicht öffentlichen Bereiches, insbesondere für Unternehmen, die wesentlichen Gesetzesvorschriften für den Umgang mit personenbezogenen Daten im Hinblick auf Mitarbeiter und Kunden zur Verfügung zu stellen. Gleichzeitig soll die Sammlung im Hinblick auf den Umfang dem Anspruch eines handhabbaren und damit handlichen Pocket Guides genügen. Konsequenterweise musste daher bei der Auswahl der Vorschriften ein Kompromiss gefunden werden, so dass kein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben werden kann. Außen vor blieben daher z. B. spezielle Vorschriften für verantwortliche Stellen, die in den Bereichen des Gesundheitsdatenschutzes (s. hierzu [6]), des Datenschutzes im Sozialwesen und des internationalen Datenschutzes tätig sind sowie Gesetzesvorschriften für Unternehmen in den Branchen Finanzdienstleistungen und Telekommunikation.

Bewusst wurde in diesem Sammelband auf eine juristische Gliederung der Vorschriften (wie z. B. Zivilrecht oder Handels- und Gesellschaftsrecht) verzichtet.

Stattdessen wurde eine Kapiteleinteilung in Arbeitsbereiche gewählt, die für die tägliche Datenschutz-Praxis eine Rolle spielen:

- Grundsätzliche Datenschutzvorschriften
- Personalverwaltung
- Fürsorgepflicht des Arbeitgebers
- Kommunikation im Unternehmen
- Geschäfts- und Kundenbeziehungen

Grundsätzliche Vorschriften, wie z. B. das BDSG, finden sich in Kapitel zwei. In den Kapiteln drei und vier sind Vorschriften aufgeführt, die das Beschäftigtenverhältnis in Unternehmen und anderen Organisationen betreffen: Personalverwaltung und Fürsorgepflichten des Arbeitgebers. Kapitel fünf ist dem Schwerpunkt „Kommunikation im Unternehmen“ gewidmet und umfasst u. a. Vorschriften, die für die Nutzung von E-Mail und Internet am Arbeitsplatz und für die Webpräsenz, z. B. Onlineshops, zu beachten sind. In Kapitel sechs sind Vorschriften gesammelt, die sich auf das Außenverhältnis, also an Geschäfts- und Kundenbeziehungen nicht öffentlicher Stellen richten.

1.2 Adressatenkreis

Die Vorschriftensammlung richtet sich an Praktiker, denen die Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten obliegt, und an Entscheidungsträger im Management. Vornehmlich wird diese Sammlung ein Handwerkszeug für den betrieblichen Datenschutzbeauftragten sein.

Es ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die gesetzlichen Datenschutzvorschriften auch bei denjenigen nicht öffentlichen Stellen anzuwenden sind, die keinen Datenschutzbeauftragten bestellen müssen (siehe § 4f Abs. 1 BDSG). Außerdem ist anzumerken, dass die letztendliche Verantwortung für den Umgang mit personenbezogenen Daten bei der Leitung der verantwortlichen Stelle verbleibt.

Für Anregungen und Verbesserungsvorschläge sind der Herausgeber und die bearbeitende Projektgruppe dankbar.

1.3 Meilensteine zur Entwicklung des Datenschutzes

Bedeutende Meilensteine für die Entwicklung der Datenschutzgesetzgebung in Deutschland sind

- das erste Bundesdatenschutzgesetz, das zum 1.1.1978 in Kraft trat,
- das Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichtes aus dem Jahr 1983,
- die erste Novellierung des BDSG zum 1.6.1991,
- die Richtlinie 95/46/EG zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr vom 24.10.1995,

- die zweite Novellierung des BDSG zum 23.5.2001,
- das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes zum Grundrecht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme aus dem Jahr 2008,
- die Änderung des BDSG auf Grund Artikel 1 des Gesetzes vom 14.8.2009

In dem so genannten Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichtes aus dem Jahre 1983 wurde das aus dem Grundgesetz abgeleitete Persönlichkeitsrecht (Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1) um das „Recht auf informationelle Selbstbestimmung“ erweitert und damit dem Datenschutz Verfassungsrang verliehen. Zur Begründung hieß es u. a.: „Wer nicht mit hinreichender Sicherheit überschauen kann, welche ihn betreffenden Informationen in bestimmten Bereichen seiner sozialen Umwelt bekannt sind, und wer das Wissen möglicher Kommunikationspartner nicht einigermaßen abzuschätzen vermag, kann in seiner Freiheit wesentlich gehemmt werden, aus eigener Selbstbestimmung zu planen oder zu entscheiden. Mit dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung wären eine Gesellschaftsordnung und eine diese ermöglichte Rechtsordnung nicht vereinbar, in der Bürger nicht mehr wissen können, wer was wann und bei welcher Gelegenheit über sie weiß.“ [1, S. 11 f.] Allerdings ist das Recht jedes Einzelnen auf die ihn betreffenden Daten nicht absolut. Da der Mensch sowohl ein Individuum als auch ein soziales Wesen ist, nimmt er innerhalb einer sozialen Gemeinschaft an vielfältigen Kommunikationsprozessen teil. Informationen über eine Person stellen somit auch ein Abbild sozialer Realität dar, das nicht allein dieser Person zugeordnet werden kann. Ohne den Umgang mit personenbezogenen Daten ist ein moderner Staat mit funktionierender Rechts-, Wirtschafts- und Sozialordnung schwer vorstellbar. Um die erforderlichen Einschränkungen des Rechtes auf informationelle Selbstbestimmung zu begrenzen, hat das Bundesverfassungsgericht 1983 des Weiteren jedoch festgelegt, dass Einschränkungen nur auf Grund eines Gesetzes zulässig sind [1, S. 12].

Mit der europäischen Datenschutzrichtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 24.10.1995 wurde für den europäischen Wirtschaftsraum ein einheitliches Datenschutzniveau festgelegt. Jedes Mitgliedsland der EU besitzt ein nationales Datenschutzgesetz, das die Richtlinie umsetzt. In Deutschland erfolgte diese Umsetzung mit der zweiten Novellierung des BDSG zum 23.5.2001.